

Beschlüsse der 12. Sitzung der LfM-Medienkommission

Die 12. Sitzung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) hat am 11. März 2016 stattgefunden. Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:



1. Verkauf der Gesellschaftsanteile der LfM an der Film- und Medienstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH

Der Direktor wird ermächtigt, Verhandlungen über den Verkauf des 5%igen-Gesellschaftsanteils der LfM an der Film- und Medienstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH (FMS) an einen oder mehrere Gesellschafter zu führen.

2. 8. Vorrangentscheidung bei der Kanalbelegung in den Kabelanlagen Nordrhein-Westfalens: Änderung der Belegung und Digitalisierung bisher analog genutzter Kanäle in den Netzen der Unitymedia NRW GmbH

Die Entscheidung der Medienkommission vom 19.06.2015 über die Umsetzung der 8. Vorrangentscheidung in Bezug auf die Belegung der analogen Kabelnetze der Unitymedia NRW GmbH wird wie folgt geändert:

1.
 - a) Auf dem Kanal S 21 sind die lokalen/regionalen Programme sowie das Programm NED 2 einzuspeisen, mit Ausnahme der Teilnetze Bergheim-Upgrade, Grevenbroich-Upgrade, Schwalmatal-Upgrade, Krefeld-Upgrade, Willich-Upgrade, Nettetal-Upgrade, Mönchengladbach-Upgrade, Erkelenz-Upgrade, Moers-Upgrade, Kamp-Lintfort-Upgrade sowie Rheinberg-Upgrade. In den zuvor genannten Teilnetzen ist das Programm NED 2 auf dem Kanal S 19 einzuspeisen.
 - b) Die einzelnen Kabelnetze, in denen die lokalen/regionalen Programme einzuspeisen sind, ergeben sich aus Ziffer 1. b) der Entscheidung der Medienkommission vom 19.06.2015. Dies gilt nicht für das Programm köln.tv, da dessen Sendebetrieb zum 31.03.2016 eingestellt wird.
 - c) Das Programm NRW.TV ist nicht mehr vorrangig auf dem Kanal K23 einzuspeisen.
2. Die Belegung der nicht bis 862 MHz ausgebauten Kabelnetze Breckerfeld, Emmerich, Goch, Horn-Bad Meinberg, Schermbeck, Warburg, Werther und Xanten erfolgt bis zum vollständigen Ausbau der Netze gemäß den Entscheidungen der Medienkommission vom 02.03.2012, 29.06.2012, 01.02.2013 sowie 14.03.2014. Sobald die zuvor genannten Kabelnetze bis 862 MHz ausgebaut sind, sind diese entsprechend der Entscheidung der Medienkommission vom 19.06.2015, mit den Änderungen unter Ziffer 1 a) - c) dieses Tenors, zu belegen.
3. Für den Vollzug der unter Ziffer 1. genannten Umsetzung der Ausführung der 8. Vorrangentscheidung wird keine Übergangsfrist gesetzt.
4. Die angezeigte und vollzogene Partagierung der öffentlich-rechtlichen Programme bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

3. Verlängerung des Projekts „Internet-ABC“

Die LfM beschließt, den Verein Internet-ABC e. V. für die Pflege, den Ausbau und die Weiterentwicklung der Website www.internet-abc.de innerhalb des Zeitraums Juni 2016 bis Mai 2017 zu fördern.

4. Verlängerung der Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms

4.1 Verbreitungsgebiet Kreis Herford

Die der Veranstaltergemeinschaft Radio Wittekindsland Herford e.V. mit Bescheid vom 26.03.1991 für die Dauer von fünf Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 02.04.1996, 16.02.2001, 20.03.2006 und 04.03.2011 jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer täglichen Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Herford wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die beantragte Programmausweitung montags bis donnerstags auf 15 Stunden und freitags auf 17 Stunden sowie die entsprechende Kooperation mit Radio Westfalica (montags bis samstags) wird auf zwei Jahre befristet genehmigt. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM spätestens drei Monate vor Ablauf dieser zweijährigen Frist einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der insbesondere Informationen darüber enthält, ob die redaktionelle Gestaltung des Programms grundsätzlich organisatorisch erfolgreich umgesetzt werden konnte und ob das Programm aus Sicht der Veranstaltergemeinschaft inhaltlich den bisherigen qualitativen Standards gerecht werden konnte. Die Veranstaltergemeinschaft hat damit einhergehend ihre Beurteilung zu den Auswirkungen der Programmweiterung auf die Qualität und Reichweite des Programms sowie die Wirtschaftlichkeit des Senders abzugeben.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft der LfM unverzüglich nach der Entsendung des Mitgliedes nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 LMG NRW geeignete Unterlagen einzureichen, um die LfM in die Lage zu versetzen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Bestimmung gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW zu treffen.
2. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM unverzüglich einen Vertrag mit der Betriebsgesellschaft vorzulegen, der hinsichtlich der Regelungen zum Wirtschafts- und Stellenplan i. V. m. der Schiedsklausel der Anforderung des § 68 Abs. 2 Satz 3 LMG NRW entspricht.
3. Die Veranstaltergemeinschaft hat die Neufassung der Satzung umgehend ins Vereinsregister eintragen zu lassen und dies der LfM durch Übersendung eines Vereinsregisterauszuges nachzuweisen.
4. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau jeglicher redaktioneller Stellen und/oder die Reduzierung des Etats für freie Mitarbeit um mehr als 5 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Herford gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Herford 94,9 MHz und Vlotho 91,7 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

4.2 Verbreitungsgebiet Kreis Recklinghausen

Die der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Recklinghausen e.V. mit Bescheid vom 14.03.1991 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 16.10.2001, 17.03.2006 und 04.03.2011 jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer täglichen Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Recklinghausen wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Reduzierung des täglichen Programmumfangs auf mindestens drei Stunden am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen wird gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 b) LMG NRW auf zwei Jahre befristet genehmigt. Die Veranstaltergemeinschaft hat die LfM rechtzeitig vor Ablauf von zwei Jahren anhand einzureichender wirtschaftlich aussagekräftiger Unterlagen in die Lage zu versetzen, das weitere Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 55 Abs. 2 LMG NRW zu überprüfen.
2. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM unverzüglich einen Vertrag mit der Betriebsgesellschaft vorzulegen, der hinsichtlich der Regelungen zum Wirtschafts- und Stellenplan i. V. m. der Schiedsklausel sowie dem Schiedsvertrag der Anforderung des § 68 Abs. 2 Satz 3 LMG NRW entspricht
3. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer redaktionellen Stelle und/oder die Reduzierung des Etats für freie Mitarbeit um mehr als 20 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Recklinghausen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Recklinghausen 94,6 MHz, Haltern 95,6 MHz und Dorsten 105,2 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

5. Verlängerung der Zulassung eines Rahmenprogramms

5.1 Verbreitungsgebiet Kreis Herford

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 25.03.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 10.04.2001, 27.02.2006 sowie 04.03.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Herford wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Herford gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Vlotho 91,7 MHz und Herford 94,9 MHz erteilt.

5.2 Verbreitungsgebiet Kreis Recklinghausen

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 15.03.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 16.10.2001, 16.03.2006 sowie 04.03.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Recklinghausen wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Recklinghausen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Recklinghausen 94,6 MHz, Haltern 95,6 MHz und Dorsten 105,2 MHz erteilt.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Hermann-Josef Arentz, Matthias Arkenstette, Andreas Bartsch, Christiane Bertels-Heering, Stephan Brüggenthies, Ufuk Çakir, Carsten Dicks, Kirsten Eink, Stefan Engstfeld, Helmut Etzkorn, Dr. Pietro Graf Fringuelli, Dr. Christoph Hantel, Marlis Herterich, Jürgen Jentsch, Ulrike Kaiser, Sabine Kelm-Schmidt, Dr. Christine Ketzler, Katja Tanja Kirmizikan, Stefan Klett, Volker König, Markus Lahrmann, Ulrich Lota, Jürgen Mickley, Udo Milbret, Thomas Nückel, Maria Opterbeck, Rainer Polke, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Michael Rubinstein, Engin Sakal, Kerstin Schüürmann, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Daniel Schwerd, Gertrud Servos, Dr. Frank Wackers